A.1.1 - Vereinfachtes Prüfschema Datenschutz im kommunalrechtlichen Datenschutz (ohne polizeiliche Verarbeitungen)

Stand: 11.07.2022

Version 1.2

Frage: Ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig?

0. Vorüberlegungen

1. Welche konkrete Rechtsfrage soll geklärt werden? Wie stellen sich die Datenflüsse dar? Welche IT-Verfahren sollen genutzt werden / werden genutzt (Informationsverbund)?
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet und wenn ja, welche? (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
3. Welcher Sensitivität sind diese Daten zuzuordnen (z.B. Art. 9,10 DSGVO, §§ 17, 25 Abs. 3 NDSG, Schutzstufenkonzept der LfD Niedersachsen)?
4. Wer sind die datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO, § 24 Nr. 6 NDSG) und Betroffenen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 24 Nr. 1 NDSG)?
5. Wie sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Verantwortlichen und den Betroffenen auf der Primärebene (d.h. ohne datenschutzrechtliche Betrachtung)?
6. Welche Phasen der Datenverarbeitung liegen vor (z.B. Erhebung, Übermittlung, …)? (Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 24 Nr. 2 NDSG)

1. Rechtsgrundlage

1. Welche gesetzliche Grundlage liegt auf der fachgesetzlichen Primärebene und im Datenschutzrecht vor / welches Gesetz kann angewendet werden (Anwendungsbereich / Anwendungsvorrang im EU-Recht)? (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 DSGVO; Fachrecht - § 1 Abs. 6 NDSG, Bundesrecht/Landesrecht/Satzung etc.); §§ 1, 2, 23 Abs. 2 NDSG 1, Teil oder 2. Teil wg. Ordnungswidrigkeiten).
2. Prüfen der speziellen gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 67a Abs. 1 SGB X, § 88 NBG iVm § 12 Abs. 1 NDSG, …) oder
3. Prüfen der allgemeinen (§ 3 bzw. § 25 Abs. 1 NDSG) (§ 17 Abs. 1 NDSG, § 31 Abs. 10 NSchG, § 67b SGB X) gesetzlichen Ermächtigung oder
4. Prüfen der Einwilligung (Art. 7 DSGVO; § 33 NDSG § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 67b Abs. 3 SGB X)
5. Ist die o.g. Verarbeitung dem Grunde und dem Umfang nach vom Tatbestand der Rechtsvorschrift oder dem Umfang einer Einwilligung abgedeckt? (Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. e) DSGVO / § 25 NDSG)

* Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in der o.g. Form und im dargestellten Umfang zur Erledigung der in meiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgabe erforderlich (=notwendig) oder
* **(Ausnahme!)** liegt der Datenverarbeitung eine ergänzende, ausreichende, vorherige und informierte, freiwillige Einwilligung der Betroffenen vor?

2. Weitere Voraussetzungen (Auswahl)

aa) Ist der Grundsatz der Zweckbindung oder der zulässigen Zweckänderung eingehalten? (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO, §§ 5, 6; 25 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 - 6 NDSG)

bb) Sind die Betroffenen ausreichend über die Verarbeitung ihrer pbD informiert? (Art. 13 ff. DSGVO, §§ 8 NDSG, 50 NDSG)

cc) Ist der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO, §§ 3, 17, 25 Abs. 1 NDSG)?

dd) Sind die Interventionsrechte der Betroffenen gewahrt (Auskunft etc.)? (insb. Artt. 16, 18 DSGVO, §§9; 51 ff. NDSG)

ee) Datenlöschung (Art. 17 DSGVO, §§ 28, 52 NDSG)

ff) Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (Artt. 5 Abs. 1 lit. f), 32 DSGVO, §§ 17, 34 ff. NDSG)

(…)

3. Fazit:

* Liegen die o. g. Voraussetzungen unter 1 und 2 vor, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig und darf erfolgen